

## Leitfaden für Schülerinnen, Kollegium und Eltern

### 1. Allgemeines

Das Bestreben aller an Schule Beteiligten ist auch während der gegenwärtigen Pandemie der Regelbetrieb in der Schule mit der bestmöglichen Aufrechterhaltung sozialer Kontakten. Sicherlich wird es einige Einschränkungen geben. Es ist daher sehr wichtig, dass sich Schülerinnen und Kollegen\*innen an die geltenden Abstands- und Hygieneregeln halten. Änderungen, Korrekturen oder Konkretisierungen durch das Ministerium sind jederzeit möglich.

### 2. Hygienekonzept

Im gesamten Schulgebäude muss ein medizinischer Nasen-Mundschutz getragen werden, um sich und andere zu schützen. Dies gilt auch auf dem Schulgelände sofern kein Abstand von 1,50 eingehalten werden kann. Beim Betreten des Gebäudes sollte sich jede bzw. jeder die Hände desinfizieren und sich an die ausgewiesenen Wege halten. Im Gebäude sollte jede Schülerin sowie die Kollegen\*innen auf einen angemessenen Abstand achten. Es gilt ein System, in dem jede Klasse bzw. jeder Fach- bzw. Kursraum einen ausgewiesenen Ein- und Ausgang hat. Auf den Fluren und den Treppen gilt der „Rechtsverkehr“. In den Klassen-, Kurs- und Fachräumen müssen die Klassen und Kurse in einer festen Sitzordnung sitzen, die vom Klassenlehrerteam bzw. Kurs- oder Fachlehrer\*in in einem Sitzplan festgehalten werden, der in der Schule vorliegt. In den Fachräumen sollte bei Klassen die Sitzordnung nach Möglichkeit beibehalten werden.

Alle Räume müssen während des Unterrichts durchgelüftet werden. Alle 20 Minuten sollte mindestens 5 Minuten gelüftet werden.

In den Pausen müssen alle Schülerinnen das Gebäude verlassen. Jede Stufe hat einen ausgewiesenen Pausenbereich:

- Klassen 5+6: Schulhof
- Klassen 7: Tartanbahn
- Klasse 8: hinterer Schulgarten
- Klasse 9 Bunkerparkplatz (wird abgesperrt)
- Stufen EF-Q1: EF: vorderer Schulgarten, Q1-Q2: Sportplatz

Auch im Außenbereich sollte auf einen angemessenen Abstand geachtet werden. Nach den Pausen müssen sich alle Schülerinnen die Hände an den Desinfektionsstationen bzw. in den Toiletten desinfizieren.

Auch im Unterricht besteht eine Maskenpflicht, von der Schülerinnen nur durch ein aussagekräftiges Attest befreit werden können. Diese Schülerinnen müssen zu ihrer eigenen Sicherheit mit einem 1,5 Meter Abstand gesetzt werden. Es besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske)

Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist die Teilnahme an Selbsttests, die die Schule zweimal wöchentlich für alle Beschäftigten der Schule anbietet. Alternativ dazu können Schülerinnen eine Bescheinigung über eine negative Testung durch eine Teststelle (Bürgertest) vorlegen, die nicht älter als 48 Stunden ist. An den Abschlussprüfungen (Abitur) können Schülerinnen auch ohne Testung teilnehmen. Sie müssen dann gesondert gesetzt werden. Die Schülerinnen können alternativ auch eine Bescheinigung über eine negative Testung durch eine Teststelle (Bürgertest) vorlegen, die nicht älter als 48 Stunden ist. Die Testungen in der Schule werden von den Lehrkräften beaufsichtigt und dokumentiert. Nach 14 Tagen werden die Dokumentationen vernichtet. Bei einem positiven Test wird die Schülerin separiert und von der Schulseelsorgerin bzw. einer Beratungslehrerin betreut, bis sie von den Eltern abgeholt wird. Die positive Testung muss an das Gesundheitsamt gemeldet werden, ein Schulbesuch ist erst nach einem negativen PCR Test möglich.

Je nach Infektionslage kann der Cafeteria-Betrieb eingestellt werden. Wenn er möglich ist, können in den Mittagspausen die einzelnen Klassen ihr Mittagessen zu festen Zeiten in der Cafeteria einnehmen. Ein eigenes Hygienekonzept für die Cafeteria liegt vor.

### 3. Regelunterricht (schwaches Infektionsgeschehen)

Es findet für alle Schülerinnen Präsenzunterricht statt. Während des Unterrichts sind die Abstandsregeln, die ansonsten eingehalten werden müssen, aufgehoben. Das heißt, dass hier auch Gruppen- und Partnerarbeit sowie Schülerexperimente etc. möglich. Während der Unterrichtszeit müssen die Schülerinnen auch ihre Masken tragen; dies gilt auch in Klassenarbeiten und Klausuren. Der Unterricht soll jahrgangsbezogen in Klassen, in Kursen oder festen Lerngruppen stattfinden. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist nur in Ausnahmen (WPI und WPII) möglich. Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe findet wie bisher in festen fachbezogenen Kursen statt. Dies gilt auch für Fachunterrichtskooperationen mit anderen Schulen.

Der Schwimm- und Sportunterricht erfolgt nach einem eigenen Hygienekonzept.

Da u.a. Schnupfen nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören kann, gilt folgende Regelung: Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens empfiehlt die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG, dass die Schülerin mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt sie wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

#### 3.1. Alternativen zum Regelunterricht je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens

Bei einer negativen Entwicklung des Infektionsgeschehens – regional oder landesweit – kann es im Verlauf des Schuljahres zu größeren Einschränkungen kommen, die auch wieder zu einem nur eingeschränkten Schulbetrieb führen. Dafür gibt es zwei unterschiedliche Konzepte

##### 3.1.1. Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht (stärkeres Infektionsgeschehen)

Für den Fall eines landesweiten bzw. regionalen deutlich stärkeren Infektionsgeschehens kann das Ministerium bzw. das regionale Gesundheitsamt feststellen, dass ein eingeschränkter Regelunterricht nicht mehr durchgeführt werden kann. Dann wird ein Präsenzunterricht mit halbierten Lerngruppen erfolgen. Die nicht anwesenden Schülerinnen werden im Lernen auf Distanz betreut. Dies gilt dabei als regulärer Unterricht und wird nach von den Marienschule entwickelten Kriterien auch bewertet. Alle Klassen bzw. Jahrgänge oder fächerübergreifende Lerngruppen werden von den Fachlehrern\*innen mit Arbeitsmaterialien und Aufgaben versorgt. Für die Aufteilung des Unterrichts innerhalb einer Schulwoche hat sich die Marienschule in Absprache mit dem Paulinum für den tageweisen Wechsel entschieden. A/B Wochen erfolgen in einem zweiwöchigen Wechsel. Bei Eintreten dieses Falls wird ein entsprechender Plan von der Schule erstellt und an die Schülerinnen und Eltern gegeben. Die Einteilung der Lerngruppen ist bereits durch die Klassenlehrer/innen bzw. Stufenleiter/innen nach Sozialverbänden erfolgt:

#### MODELL

Woche A					Woche B				
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Mo	Di	Mi	Do	Fr

Gruppe



Gruppe 1



Gruppe 2

### **3.1.2. Präsenzunterricht (schwaches Infektionsgeschehen)**

Es findet für alle Schülerinnen Präsenzunterricht statt. Während des Unterrichts sind die Abstandsregeln, die ansonsten eingehalten werden müssen, aufgehoben. Das heißt, dass hier auch Gruppen- und Partnerarbeit sowie Schülerexperimente etc. möglich. Während der Unterrichtszeit müssen die Schülerinnen auch ihre medizinischen Masken tragen; dies gilt auch in Klassenarbeiten und Klausuren. Der Unterricht soll jahrgangsbezogen in Klassen, in Kursen oder festen Lerngruppen stattfinden. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist nur in Ausnahmen (WPI und WPII) möglich. Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe findet wie bisher in festen fachbezogenen Kursen statt. Dies gilt auch für Fachunterrichtskooperationen mit anderen Schulen.

Der Schwimm- und Sportunterricht erfolgt nach einem eigenen Hygienekonzept.

Da u.a. Schnupfen nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören kann, gilt folgende Regelung: Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens empfiehlt die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG, dass die Schülerin mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt sie wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

#### **3.1.2.1 Schutz von vorerkrankten Schülerinnen**

Grundsätzlich sind Schülerinnen verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht. Für Schülerinnen mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihre Tochter eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgaben der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

#### **3.1.3 Lernen auf Distanz**

An den Tagen, an denen die jeweilige Gruppe keinen Präsenzunterricht hat, haben die jeweiligen Schülerinnen Distanzunterricht. Sie strukturieren sich ihren Tag selbstständig; der Unterrichtsbeginn wird nicht kontrolliert.

Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig. Schülerinnen erfüllen ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Distanzunterricht.

Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht bzw. getrennt in den Gruppen nach einem Sonderplan statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen

der Leistungsbewertung möglich. - Die Verordnung erstreckt sich auf die Bildungsgänge aller Schulstufen und Schulformen. Sie wird bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 befristet.

#### **4. Bereitstellen von Aufgaben und Arbeitsmaterialien**

Die Lehrkräfte bereiten für die Phasen des Distanzlernens verbindlich zu erledigende Arbeitsmaterialien und Aufgaben vor, die folgende Kriterien erfüllen:

##### *Verständliche und klare Aufgabenstellungen*

Die Schülerinnen sollten ohne zusätzliche Erklärungen die Aufgaben und Materialien verstehen. Im Sinne der Differenzierung und Individualisierung werden Aufgaben für leistungsschwächere und leistungsstärkere Schülerinnen angeboten. Sie knüpfen an das Vorwissen an und müssen so gestellt sein, dass die Schülerinnen sie selbstständig und ohne Unterstützung der Eltern gelöst werden können. Für Nachfragen stehen die betreffenden Lehrkräfte über *Schulbistum* oder in Videokonferenzen zur Verfügung.

##### *Angemessener Aufgabenumfang und geregelter Tagesablauf*

Der Umfang der Aufgaben sollte angemessen sein und nicht zu umfangreich. Für die tägliche Lernzeit zu Hause gilt der Regelunterricht als Maß. Der Stundenplan gilt auch für das Lernen auf Distanz:

##### *Abwechslungsreiche Aufgaben*

Bei der Zusammenstellung der Aufgaben muss auf Abwechslung, unterschiedliche Methoden und Tätigkeiten geachtet werden. Wo möglich, sollte Projektarbeit, synchrones Arbeiten, Portfolioarbeit etc. angeboten werden.

##### *Ökonomischer Umgang mit Materialien*

Die eingeführten Bücher, Arbeitshefte etc. sind einzusetzen. Eine Vielzahl von Arbeitsblättern, die zu Hause ausgedruckt werden müssen, ist zu vermeiden.

##### *Digitale Bereitstellung*

Aufgaben und Materialien werden auf der digitalen Lernplattform *Schulbistum* eingestellt. Auch Padlets können dafür genutzt werden, wenn die Klassen und Kurse mit diesem System vertraut sind. Sollte es Probleme mit der technischen Ausstattung von Schülerinnen geben, besteht die Möglichkeit Leihgeräte der Schule zu nutzen. Erziehungsberechtigte oder Schülerinnen können sich in diesem Fall an die Schulleitung oder Herrn Kanzog wenden.

Eine zentrale Rolle beim Lernen auf Distanz wird die Videokonferenz spielen. Hier müssen die gestellten Aufgaben aufgegriffen und besprochen werden (Fragen, Ergebnisse etc.). Damit die Schülerinnen nicht ausschließlich rezeptiv an den Konferenzen teilnehmen, sollen auch aktive und motivierende Phasen eingebaut werden.

##### *Verknüpfung mit Präsenzunterricht*

Unterrichtsinhalte im Distanzlernen und Präsenzunterricht müssen miteinander verknüpft werden.

#### **5. Digitales Lernen**

Das Lernen mit digitalen Medien ist eine wichtige Säule beim Lernen auf Distanz. Vor allem der Einsatz von Lernplattformen und Videokonferenzen bieten sich an und sollen genutzt werden, wo es möglich und sinnvoll erscheint. Für die Schülerinnen wird dabei ein strukturierter Tagesablauf angestrebt. Der Stundenplan ist dabei die Orientierung, so dass die Lehrer\*innen jeweils zu ihren Stunden die Kommunikation mit ihren Klassen und Kursen anstreben. Für den Fall technischer Probleme wie z.B. fehlende Bandbreite des Internets sollten Regelungen innerhalb der Klasse getroffen werden wie z.B. Protokolle der Videokonferenzen etc. oder das Vorabschicken von Abläufen der Videokonferenzen.

## **6. Vorgaben durch das Kollegium**

Das Kollegium einigt sich auf ein einheitliches Verfahren der Aufgabenbereitstellung für das Lernen auf Distanz. Die Klassenlehrerteams bzw. die Fachlehrer\*innen besprechen mit ihren Schülerinnen, wann und in welcher Form die Aufgaben bereitgestellt werden. Auch für die Rückmeldung der Ergebnisse werden Absprachen getroffen. In den Jahrgangsstufenteams der Fachschaften wird eine gemeinsame Unterrichtsplanung für die Verzahnung von Präsenzunterricht und Lernen auf Distanz sowie für das Lernen auf Distanz erfolgen. Parallel werden Materialien entwickelt bzw. Lernformate erprobt, die das individualisierte und selbstgesteuerte Lernen fördern.

## **7. Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern**

Die Lehrkräfte besprechen am Anfang des Schuljahres mit ihren Schülerinnen und deren Eltern die Informations- und Kommunikationswege im Falle eines Lernens auf Distanz. Über diese Wege werden sie regelmäßig mit ihnen Kontakt aufnehmen und bieten zu festen Zeiten Sprechstunden an.

## **8. Feedback und Leistungsbewertung**

Die Lehrer\*innen besprechen mit ihren Schülerinnen, wie sie Ergebnisse zu Aufgaben rückmelden können und wie diese bewertet werden. Im Falle einer Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht kann das im Lernen auf Distanz erworbene Wissen im Präsenzunterricht in Klassenarbeiten, Tests, Lernzielkontrollen oder mündlichen Abfragen überprüft werden. Im Falle des reinen Lernens auf Distanz ist direkt nach dem Wiedereinstieg in den Präsenzunterricht auf eine Leistungsüberprüfung zu verzichten. Allerdings können und sollen (anders als bei Hausaufgaben) in allen Schuljahrgängen mündliche und fachspezifische Leistungen, die zu Hause selbstständig erbracht wurden, bewertet werden.

Möglich sind folgende Leistungen für eine alternative Form der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung:

- Unterrichtsdokumentationen
- Präsentationen
- Langzeitaufgaben, Projekte

Die Leistungsbewertung in den Unterrichtsfächern setzt sich aus schriftlichen, mündlichen und fachspezifischen Leistungen zusammen. Bei einer Reduzierung des Präsenzunterrichts kann sowohl die Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen als auch deren Gewichtung von der Fachkonferenz unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Vorgaben Landes angepasst werden.

Es ist darauf zu achten, dass Schülerinnen keine Nachteile aufgrund ihrer Lernbedingungen, familiären Hintergründe und häuslichen Situation entstehen.